



Region Hannover

Merkblatt

für den Antrag auf eine Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle nach § 2 Abs. 1 NSpielhG

Bitte lesen Sie das Merkblatt genau durch und füllen Sie den Antragsvor-
druck vollständig aus.

Ihren Antrag reichen Sie bitte unmittelbar bei der Region Hannover, Team 32.41 -Spielhallen, Postfach 147, 30001 Hannover ein.

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Hornschu, Tel: 0511/616-25043, Gewerbe@region-hannover.de.

Für persönliche Vorsprache vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Ein Führungszeugnis (Belegart 0) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralkregister (Belegart 9).
Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung dieser Unterlagen ca. 3 Wochen in Anspruch nimmt!

Bei juristischen Personen:

Je ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralkregister für jede vertretungsberechtigte Person und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralkregister für die juristische Person (Belegart 9).

2. Eine maßstabsgerechte Grundrisszeichnung der Betriebsräume einschließlich aller Nebenräume (1:100 oder 1:50). Der Verwendungszweck sowie die Grundflächen der Räume müssen in die Zeichnung eingetragen sein. Bitte tragen Sie die Lage und Anzahl der Spielgeräte ein.
3. Eine Lageskizze, aus der die Lage des Gebäudes zu der Umgebung ersichtlich ist (z. B. Auszug aus dem Flurkartenwerk).
4. Eine Kopie des Pacht- oder Mietvertrages.
5. Eine Spielflächenberechnung.
6. ein schriftliches Sozialkonzept.

Erläuterung: Die Entwicklung des Sozialkonzeptes soll vergegenwärtigen, dass die angebotenen Leistungen ein Suchtgefährdungspotential beinhalten. Es soll bewusstmachen, dass pathologisches Glücksspiel eine anerkannte Krankheit ist, die die wirtschaftliche Existenz der spielenden Personen sowie deren Angehörigen ruinieren kann und erhebliche negative Auswirkungen für das Gemeinwesen hat. Im Rahmen eines Sozialkonzeptes hat sich daher die veranstaltende Person damit auseinanderzusetzen, mit welchen Maßnahmen diesen Auswirkungen vorbeugen werden soll bzw. wie diese behoben werden können.

7. Steuerliche Bescheinigung/en des für Ihren Wohn-/Betriebssitz zuständigen Finanzamtes für jede bestehende Steuernummer (Unbedenklichkeitsbescheinigung).
8. Ein **Zertifikat** nach § 5 NSpielhG für die beantragte Spielhalle von einer akkreditierten Prüforganisation. Die akkreditierten Prüforganisationen können Sie auf der Internetseite der deutschen Akkreditierungsstelle einsehen.
9. Ein Nachweis über die **bestandene Sachkundeprüfung** bei der niedersächsischen Industrie- und Handelskammer der antragsstellenden oder mit der Leitung der Spielhalle beauftragten Person.

Bei Gesellschaften zusätzlich:

10. Eine vollständige Fotokopie des Gesellschaftsvertrages.
11. Eine Fotokopie der Eintragungsnachricht in das Handelsregister.
12. Steuerliche Bescheinigung/en für die Gesellschaft (außer bei Neugründung). Wir benötigen jeweils eine Bescheinigung für jede bestehende Steuernummer.

Hinweise:

1. Bei Antragstellung wird ein Kostenvorschuss von maximal der Hälfte der zu erwartenden Verwaltungsgebühr fällig.
2. Die Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen Sie bei Ihrer Wohnortgemeinde (Meldebehörde) beantragen. Bitte achten Sie darauf, dass die Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte an die

**Region Hannover
Team 32.41-Spielhalle
Postfach 147
30001 Hannover**

adressiert werden, damit diese direkt zugeschickt werden können.

3. Bei Neubauten oder bei bestehenden Räumen, die baulich verändert oder vorher nicht mehr als Spielhalle genutzt wurden, benötigen Sie auch eine Baugenehmigung des für Ihren Betrieb zuständigen Bauaufsichtsamtes.
4. Zusätzlich zu der Erlaubnis nach § 2 NSpielhG ist eine Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellortes gem. § 33c Abs. 3 GewO bei der jeweiligen Kommune des Spielhallenstandortes zu beantragen. Sollten Sie selbst Aufsteller von Geldspielgeräten sein wollen, müssen Sie eine allgemeine Aufstellerlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO besitzen oder bei Ihrer Betriebssitzgemeinde beantragen.
5. Bitte beachten Sie bei der äußeren Gestaltung Ihrer Spielhalle die drei Verbotsstatbestände gem. § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielhallengesetz:
 - keine Werbung für den Spielbetrieb,
 - keine Werbung für die angebotenen Spiele,
 - keine zusätzlichen Anreize für den Spielbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung.
6. Sie sind gem. § 8 Abs. 3 GlüStV als veranstaltende Person von Glücksspielen verpflichtet spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Personalausweises zu identifizieren und

einen Abgleich mit dem OASIS-Sperrsystem durchzuführen. Kümmern Sie sich daher rechtzeitig vor Eröffnung um den Anschluss an das OASIS-Sperrsystem beim Regierungspräsidium Darmstadt.

7. Es darf kein Personal mit Kundenkontakt in der Spielhalle beschäftigt werden, welches nicht nach § 8 NSpielhG besonders geschult ist.

Wichtig!

Das Betreiben einer Spielhalle ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden kann!